

Beschluss zu BSG 2012-06-28

In der Sache BSG 2012-06-28

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen

Anfechtung Parteitagsbeschluss

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Markus Kompa, Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Katrin Kirchert in seiner Sitzung vom 29.06.2012 beschlossen:

1. Das Hauptsacheverfahren mit dem Aktenzeichen BSG 2012-06-28 wird eröffnet

2. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgelehnt

Entscheidungsgründe:

Zu 1.:

Die Anrufung erfolgte form- und fristgerecht. Das Bundesschiedsgericht ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGO zuständig. Ein vorhergehender Schlichtungsversuch ist nach § 8 Abs. 5 Satz 1 SGO nicht erforderlich.

Zu 2.:

Der Antragsteller hat in seiner Antragschrift den Verfügungsgrund zum Erlass der einstweiligen Anordnung nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Insbesondere sind die Ausführungen zur Dringlichkeit unzureichend, da nicht vorgetragen worden ist wann der Antragsteller von dem Parteitag erfahren hat, und sich zur Kandidatur zu Parteitagsämtern entschlossen hat. Allein der Umstand, dass der Parteitag bereits morgen beginnt reicht für die Dringlichkeit nicht aus. Eine Dringlichkeitsvermutung liegt nicht vor (OLG München, Urteil vom 09-08-1990 – 6 U 3296/90).